

# NORMALARBEITSVERTRAG

## FÜR DAS IM VERKAUF BESCHÄFTIGTE PERSONAL DES DETAILHANDELS VOM 10. JULI 1985

---

AUSGABE 2018

### I. Abschnitt : Geltungsbereich und Wirkung

#### **Artikel 1**

##### **Geltungsbereich**

- 1) Dieser Normalarbeitsvertrag ist auf das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.
- 2) Er ist anwendbar auf Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern, die ein Detailhandelsgeschäft betreiben und Arbeitnehmern, die im Verkauf beschäftigt sind.
- 3) Er ist nicht anwendbar :
  - a) auf Teilzeitarbeitnehmer, deren tägliche Arbeitszeit nicht zwei Stunden beträgt;
  - b) auf Aushilfen, die für weniger als einen Monat beschäftigt werden.

#### **Artikel 2**

##### **Wirkung**

- 1) Die Bestimmungen dieses Normalarbeitsvertrages sind anwendbar, sofern nicht durch Einzelarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag etwas anderes vereinbart wird.
- 2) Abweichungen von den Bestimmungen betreffend Probezeit (Art. 6), Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 7), Arbeitszeit (Art. 8), tägliche Ruhezeit (Art. 10), wöchentliche Ruhezeit (Art. 11) Ferien (Art. 12, Abs. 3 und 4), Grundlöhne (Art. 13), Lohnzuschläge (Art. 14) und Krankentaggeldversicherung (Art. 16), bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.
- 3) Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## **II. Abschnitt : Allgemeine Rechte und Pflichten**

### ***Artikel 3***

#### **Verbandsfreiheit**

Der Arbeitnehmer darf, wegen seiner Zugehörigkeit zu einem Berufsverband, nicht benachteiligt werden.

### ***Artikel 4***

#### **Berufliche Weiterbildung** (3.91)

Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer zwei bezahlte freie Tage pro Jahr um Kurse und Vorträge, die seine berufliche Weiterbildung fördern, zu besuchen.

### ***Artikel 5***

#### **Sorgfaltspflicht**

- 1) Arbeitnehmer hat das ihm anvertraute Gut und die Arbeitsgeräte sorgfältig zu behandeln.
- 2) Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber oder seinen Stellvertreter unverzüglich auf Schäden oder Mängel bei Einrichtungen oder Waren aufmerksam zu machen.

## **III. Abschnitt : Arbeitsbedingungen**

### ***Artikel 6***

#### **Probezeit**

- 1) Ist das Arbeitsverhältnis nicht für eine bestimmte Zeit abgeschlossen und geht eine solche auch nicht aus dem angegebenen Zweck der Arbeit hervor, so gilt der erste Monat als Probezeit.
- 2) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung von sieben Tagen auf Ende einer Woche aufgelöst werden.

### **Artikel 7**

#### **Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

- 1) Nach Ablauf der Probezeit gilt **im ersten Dienstjahr** eine Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Monats;  
**ab zweitem Dienstjahr**, eine Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende eines Monats;  
**ab zehntem Dienstjahr**, eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Monats.
- 2) Bei Kündigung zur Unzeit (Niederkunft, Militärdienst, Krankheit, Unfall, usw.) sind die Sonderbestimmungen des Obligationenrechtes anwendbar (Art. 336 e und f OR).

### **Artikel 7bis**

#### **Arbeitsvertrag** (10.02)

- 1) Ein schriftlicher Arbeitsvertrag hat für das Personal im Monats- oder Stundenlohn, in Vollzeit- oder Teilzeitanstellung, bei regelmässiger oder unregelmässiger Beschäftigung die monatliche Arbeitszeit, den Beschäftigungsgrad und den Lohn festzulegen.
- 2) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer das im Vertrag festgesetzte Arbeitsvolumen zuzuweisen. Ansonsten bleibt der Arbeitgeber für die nicht geleisteten Stunden zur Lohnzahlung an den Arbeitnehmer verpflichtet.
- 3) Im Rahmen von Teilzeitverträgen sind monatliche Abweichungen bis zu plus 25 oder minus 25 Stunden zulässig. Für die Stunden, die diese 25 Stunden überschreiten, ist jedoch ein Zeit- oder Geldzuschlag von 25 Prozent geschuldet. Ein Überschreiten der maximalen Normalarbeitsdauer, die im Normalarbeitsvertrag, in einem Gesamtarbeitsvertrag oder im Unternehmen festgesetzt ist, ist in allen Fällen ausgeschlossen.

### **Artikel 8**

#### **Arbeitszeit** (3.91)

- 1) Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt :
  - a) **43 Stunden** für die vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Handelsbetrieben, die im gleichen oder benachbarten Gebäude insgesamt mehr als 20 Arbeitnehmer im Verkauf beschäftigen;
  - b) **44 Stunden im Jahresdurchschnitt** in den übrigen Betrieben und Fremdenverkehrsstationen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf aber 48 Stunden nicht übersteigen.
- 2) Tägliche Pausen am Vormittag und Nachmittag von je 15 Minuten sind in der wöchentlichen Höchstarbeitszeit inbegriffen.

- 3) Bei der Festsetzung des Arbeitsplanes soll der Arbeitgeber, soweit es mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist, den Wünschen der Arbeitnehmer Rechnung tragen.
- (10.02) 4) Die wöchentliche Arbeitszeit ist vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.
- (10.02) 5) Die tägliche Höchstarbeitszeit, Pausen inbegriffen, darf zehn Stunden nicht überschreiten und die wöchentliche Arbeitszeit ist in jedem Fall einzuhalten.
- (10.02) 6) Arbeitnehmende mit Familienpflichten oder schwangere Frauen dürfen nach 18 Uhr 30 oder am Sonntag nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.

### **Artikel 9**

#### **Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit**

- 1) Überzeitarbeit kann vom Arbeitgeber aus dringenden Gründen gefordert werden.
- 2) Für Überzeitarbeit bezahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Lohnzuschlag von 25%. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann Überzeitarbeit durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden. Der Ausgleich hat innert vierzehn Wochen zu erfolgen.
- (10.02) 3) Zwischen 18 Uhr 30 und 21 Uhr geleistete Arbeit ist mit einem Zuschlag von 25 Prozent zu entschädigen oder durch Freizeit mit einem Zuschlag von 25 Prozent auszugleichen, insofern die Arbeit vor 16 Uhr aufgenommen wurde. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine nicht bezahlte Pause von 30 Minuten und zu Lasten des Arbeitgebers auf eine ausreichende Mahlzeit. Bei Fehlen der Mahlzeit bezahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Pauschalentschädigung von 15 Franken.
- (10.02) 4) Für ausnahmsweise am Sonn- oder Feiertag geleistete Arbeit ist ein Lohn- oder Zeitzuschlag von 50 Prozent zu entrichten.
- (10.02) 5) In touristischen Orten sind die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Zuschläge nicht geschuldet.

### **Artikel 10**

**Tägliche Ruhezeit**

Die Mindestdauer der täglichen Ruhezeit beträgt für Männer 10, für Frauen 11 und für Jugendliche 12 aufeinanderfolgende Stunden.

## IV. Abschnitt : Wöchentliche Ruhezeit, Ferien

### **Artikel 11**

#### **Wöchentliche**

(10.02)

- 1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf zwei Ruhetage pro Woche.
- 2) Das Personal kann sechs Tage pro Woche, im Maximum während vier aufeinander folgenden Wochen, beschäftigt werden. Die nicht erhaltenen Ruhetage müssen unverzüglich nach Ablauf der vier Wochen gewährt werden. Wird der Nachbezug nicht innert dieser Frist gewährt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Lohn- oder Zeitzuschlag von 50 Prozent. Diese Erhöhung besteht nicht für Betriebe in touristischen Orten. Mit dem Einverständnis des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber in den touristischen Orten jeweils einen halben wöchentlichen Ruhetag auf das Saisonende übertragen. Diese übertragenen halben Ruhetage sind dann am Saisonende zusammenhängend zu gewähren.
- 3) Fällt ein wöchentlicher Ruhetag auf einen Feiertag, wird keine Ersatzruhe gewährt; ein Anspruch darauf bleibt aber bestehen, wenn der Feiertag auf einen anderen Wochentag fällt.
- 4) Mindestens einmal pro Monat ist der zweite wöchentliche Ruhetag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag zu gewähren. Diese Regel gilt nicht für Betriebe in touristischen Orten.

(10.02)

### **Artikel 12**

#### **Ferien**

- 1) Jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf fünf Wochen Ferien im Jahr (Art. 329 a OR).
- 2) Ab vollendetem 20. Altersjahr beträgt die Feriendauer mindestens vier Wochen (Art. 329a OR).
- 3) Ab dem 50. Altersjahr und 10 Jahren Berufstätigkeit besteht ein Ferienanspruch von fünf Wochen.
- 4) Freie Tage und Abwesenheiten, die gemäss Artikel 4 und 15 vom Arbeitgeber vergütet werden, gelten nicht als Ferientage.

## V. Abschnitt : Löhne

### Artikel 13

#### Löhne

- 1) Der Lohn soll den Aufgaben, der Ausbildung, den Fähigkeiten und den Dienstjahren des Arbeitnehmers Rechnung tragen.
- 2) Der Lohn ist monatlich zu bezahlen. Die Auszahlung hat bis spätestens am 3. des folgenden Monats zu erfolgen.
- 3) **Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, indexiert und auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2017 stabilisiert, mit Inkrafttreten am 1. Januar 2018.**

**- Personal im Verkauf, mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung**

*Ausbildung von zwei Jahren*

im ersten und zweiten Dienstjahr	Fr. 3'552.--
ab dem 3. Dienstjahr	Fr. 3'703.--

*Ausbildung von drei Jahren*

im ersten Dienstjahr	Fr. 3'733.--
ab dem 3. Dienstjahr	Fr. 3'935.--

**- Personal im Verkauf, ohne Ausbildung**

im ersten Dienstjahr ab dem Alter von 18 Jahren	Fr. 3'270.--
---	--------------

**- Aushilfspersonal im Stundenlohn**

	Qualifizierte	Nicht qualifizierte
Aushilfen im ersten Dienstjahr	Fr. 20.--	Fr. 18.--

- 4) Die Löhne werden jedes Jahr in Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie der eventuellen Teuerung geprüft.

## **Artikel 14**

### **Lohnzuschläge**

- 1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgende Lohnzuschläge :
  - a) 25% für Nachtarbeit
  - b) 50% für Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- 2) Die Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten und in Grenzorten werden von den Bestimmungen von Absatz 1, Buchstabe b dieses Artikels ausgenommen, soweit die Vorschriften über den Ladenschluss das Offenhalten dieser Betriebe gestattet.

## **Artikel 15**

### **Lohn bei Kurzabsenzen** (3.91)

Der Arbeitnehmer hat in folgenden Fällen Anspruch auf bezahlte freie Tage:

- |  |        |
|--|--------|
| a) Heirat  | 3 Tage |
| b) Geburt eines Kindes                               | 1 Tag  |
| c) Todesfall : Ehegatte, Kind, Vater oder Mutter     | 3 Tage |
| d) Todesfall : Bruder, Schwester, Schwiegereltern    | 2 Tage |
| e) Todesfall : Schwager oder Schwägerin              | 1 Tag  |
| f) Wohnungswechsel                                   | 1 Tag  |
| g) Waffeninspektion                                  | ½ Tag  |
| h) Todesfall : Grossvater, Grossmutter, Tante, Onkel | 1 Tag  |

## **VI. Abschnitt : Versicherungen**

### **Artikel 16**

#### **Krankentaggeld- versicherung**

(01.03)

- 1) Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer bei einer Krankenkasse, welche die Freizügigkeit zusichert, für ein Taggeld von 80% des Lohnes für 720 Tage innert 900 aufeinanderfolgenden Tagen.
- 2) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können eine um höchstens fünfzehn Tage aufgeschobene Taggeldversicherung vereinbaren. Während der Wartezeit garantiert der Arbeitgeber 80% des Lohnes.
- 3) Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen je die Hälfte der Prämien.
- 4) Der Arbeitgeber schliesst eine Mutterschaftsversicherung ab, die den Lohn während sechzehn Wochen deckt. Die Arbeitnehmerin hat nur Anspruch auf diese Leistungen, wenn das Arbeitsverhältnis bis zum Tage der Niederkunft 270 Tage gedauert hat. Diese Prämien werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin hälftig geteilt.

## **Unfallversicherung**

### ***Artikel 17***

- 1) Die Arbeitnehmer sind gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) vom 20. März 1981 zu versichern.
- 2) Der Arbeitnehmer bezahlt die Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.

## **Berufliche Vorsorge**

### ***Artikel 18***

Wenn sie den obligatorischen Anforderungen der beruflichen Vorsorge (zum Beispiel entsprechend ihrer Tätigkeit, ihrem Alter, ihrem Gehalt, u.s.w.) unterworfen sind, werden die Arbeitnehmer gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 versichert.

## **VII. Abschnitt : Verschiedenes**

## **Streitfälle**

### ***Artikel 19***

- 1) Zivilstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden durch den kantonalen Arbeitsgericht gemäss den Bestimmungen von Artikel 343 des Obligationenrechts entschieden.
- 2) Streitfälle, deren Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, sind dem ordentlichen Richter zu unterbreiten.

## **Schlussbestimmungen**

### ***Artikel 20***

- 1) Die Bestimmungen des Obligationenrechtes betreffend den Arbeitsvertrag sind für alle Fragen anwendbar, die nicht durch diesen Normalarbeitsvertrag geregelt sind.
- 2) Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieses Normalarbeitsvertrages für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Vereinbarungen.



